

INFORMATIONEN

zum evangelischen und katholischen
Religionsunterricht in Brandenburg

2. neu überarbeitete Auflage 2010



BILDET

Wir wählen gerh.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Vorwort zur zweiten Auflage	4
II Der Beitrag des Religionsunterrichts in der Schule	6
III Rechtliche Bestimmungen	8
1. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) – Auszüge	
2. Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung - RUV)	
3. Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts (Vereinbarung)	
4. Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB)	
5. Kirchliche Dienstordnungen	
5.1 Evangelische Kirche:	
5.1.1 Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB)	
5.1.2 Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (BRO)	
5.2 Katholische Kirche: Dienstordnung für alle Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin erteilen	
IV Stichworte und Hinweise	29
1. Einrichtung des Religionsunterrichts	29
1.1 Information für Eltern bzw. Schüler/innen	
1.2 Anmeldung / Widerruf	
1.3 Religionsunterricht in kirchlichen Räumen	
2. Organisation des Religionsunterrichts	30
2.1 Beginn des Religionsunterrichts	
2.2 Einordnung in den Schulbetrieb	
2.3 Gruppenbildung	
2.4 Lerngruppengröße	
2.5 Anzahl der Wochenstunden	
2.6 Integration in die regelmäßige Unterrichtszeit	
2.7 Religionsunterricht im Stundenplan und Klassenbuch	
2.8 Lehr- und Lernmittel	
2.9 Gäste im Religionsunterricht	
2.10 Religionsunterricht und LER	
2.11 Religionsunterricht an Ganztagschulen	

2.12	Hortbetreuung und Schülerbeförderung	
2.13	Ansprechpartner bei Konflikten	
3.	Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Fehlzeiten und Versäumnisse	34
3.1	Aufsicht Unterrichtsort Schule	
3.2	Aufsicht Unterrichtsort Kirchengemeinde	
3.3	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	
3.4	Fehlzeiten/Versäumnisse	
4.	Leistungsbewertung	35
5.	Rahmenlehrpläne	36
6.	Kirchliche Feiertage	37
7.	Statistische Erfassung	37
8.	Kirchliche Lehrkräfte	37
8.1	Lehrbefähigung	
8.2	Lehrbeauftragung	
8.3	Teilnahme an Beratungen der Mitwirkungs-gremien	
8.4	Fortbildungen	
8.5	Erkrankung / Arbeitsausfall	
8.6	Beurlaubung / Dienstbefreiung	
8.7	Haftpflicht und Unfallversicherung	
8.8	Vertretungen	
8.9	Kirchliche Dienstordnungen	
9.	Staatliche Lehrkräfte	39
9.1	Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl	
9.2	Mitteilung über den Einsatz	
9.3	Religionspädagogische Weiterbildung	
9.4	Tagungen zur Erlangung der Beauftragung	
V	Adressen	41
1.	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	
2.	Erzbistum Berlin	
3.	Bistum Magdeburg	
4.	Bistum Görlitz	

VI	Formulare	44
1.	Anmeldung zum evangelischen Religionsunterricht	
2.	Anmeldung zum katholischen Religionsunterricht	
3.	Bescheinigung über die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht in kirchlichen Räumen für den Eintrag ins Zeugnis	
VII	Impressum	48

I Vorwort zur zweiten Auflage

Vor fast 10 Jahren wurde der Vergleichsvorschlag des Bundesverfassungsgerichts formuliert und beschlossen. Seit dem bildet er – unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen – die Grundlage des Religionsunterrichtes im Land Brandenburg zum konfessionellen Religionsunterricht. Vielerorts hat sich der Religionsunterricht als integraler Bestandteil der Stundentafel etabliert. Die Mehrzahl der Religionslehrkräfte ist gut im Kollegium integriert. In diese Perspektive gehört auch die Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung zur Durchführung des Religionsunterrichts bis zum Jahr 2014, die zwischen den Vertragspartnern verabredet worden ist (S. 15–18). Damit ist eine Stabilisierung der Arbeitsbedingungen im Religionsunterricht verbunden. Die gefundene **Kompromisslösung** zeigt zugleich, dass und wie sich der Religionsunterricht in Brandenburg von den Regelungen in anderen Bundesländern und von den Fächern der Stundentafel unterscheidet.

Ausgangspunkt des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts ist das **biblisch-christliche Menschenbild**. Daraus leitet sich eine pädagogische Verantwortung her, in der auch besondere Akzentuierungen durch konfessionelle Sichtweisen zum Zuge kommen. Wesentlich ist, dass beim Religionsunterricht allgemein pädagogische und spezifisch religionspädagogische Inhalte stimmig zusammenwirken.

Religionslehrkräfte vermitteln nicht nur Wissensinhalte über Religion und Religionen, sondern zeigen auch, was es heißt, **religiöse Überzeugung** zu haben. Zugleich ist damit die Aufgabe gestellt,

- die **Wahrnehmungsfähigkeit zu schärfen** für die Vielfalt des Religiösen in unserer Gesellschaft,
- ein **Forum zu schaffen**, auf dem über all das gesprochen werden kann, was den Beteiligten für ihr Leben wichtig, lieb und wertvoll ist und ihnen Orientierung gibt,
- das **Urteilsvermögen zu stärken**, wo religiöse Angebote Hilfen zum Leben sind und wo sie vereinnahmen und einengen,

Das Ziel, religiöses Urteilsvermögen zu stärken, schließt aber auch ein, sich auf Religion nicht nur in einem groben, oberflächlichen, neutralen Überblick einzulassen, sondern an konkreten Beispielen **Religion selbst zu erfahren** und verstehen zu lernen. Dies trägt zur fundierten eigenen Urteilsbildung und somit zur mündigen Wahrnehmung der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit bei.

Die Kirchen unterstützen und fördern deshalb **kooperative Arbeitsweisen**, die Begegnungen ermöglichen

- mit der jeweils anderen christlichen Konfession,
- mit anderen Religionen und Weltanschauungen z.B. durch Einladung von Repräsentanten in den Unterricht und entsprechende Gegenbesuche,
- mit anderen Unterrichtsfächern in gemeinsamen Unterrichtsprojekten,
- mit Beiträgen für das Leben der Schulgemeinschaft auch über den Unterricht hinaus, wie z.B. Chöre, Weihnachtsspiele oder Klassenfahrten.

In diesem Rahmen leistet der Religionsunterricht einen Beitrag zur allgemeinen schulischen Bildung in Brandenburg.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage im Oktober 2005 wurden viele rechtliche Vorschriften zum Religionsunterricht in Brandenburg ergänzt oder ersetzt, neue Fragen und Probleme rund um den Religionsunterricht sind aufgetaucht, frühere Streitpunkte konnten eingegrenzt werden und einige Informationen haben Präzisierungen erfahren.

Die Kirchen und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) haben sich deshalb entschlossen, die Informationsbroschüre zu überarbeiten und in einer aktualisierten zweiten Auflage erscheinen zu lassen.

Wir hoffen und wünschen allen Leserinnen und Lesern, dass die Informationsbroschüre in der überarbeiteten Auflage eine Hilfe im täglichen Umgang ist und Rechtsklarheit fördern kann. Allerdings kann keine noch so gute Rechtsnorm den guten Willen aller Beteiligten ersetzen. So bleiben alle für den Religionsunterricht Verantwortlichen dazu aufgerufen, mit Umsicht und Kreativität nach guten Lösungen im Schulalltag zu suchen.

Konsistorium der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

PD Dr. Henning Schluß
Oberkonsistorialrat

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Rupert von Stülpnagel
Schulrat i.K.

Edith-Stein-Schulstiftung
des Bistums Magdeburg

Peter Brause
Abteilungsleiter

Bischöfliches Ordinariat Görlitz

Adelheid Kieschnick
Ordinariatsrätin

November 2010

II Der Beitrag des Religionsunterrichts in der Schule

Woher komme ich? Wozu lebe ich? Wohin gehe ich?

Schülerinnen und Schüler fragen! Sie stellen in Frage, was ihnen begegnet. Sie wollen weiterfragen, nachdenken, sich untereinander austauschen, die Meinungen und Überzeugungen der anderen hören.

Sie stellen die großen Fragen der Menschheit – nach dem Sinn von Leben, nach unserer Herkunft und Zukunft und nach Gott. Sie stellen Fragen, von denen sie vielleicht ahnen, dass sie nicht endgültig zu beantworten sind.

Diesen Fragen Raum zu geben, dafür stehen im schulischen Kontext der **evangelische und katholische Religionsunterricht**.

Unabhängig von einer religiösen Bindung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lädt der Religionsunterricht die Schülerinnen und Schüler dazu ein, aus der Perspektive des christlichen Glaubens über ihr Leben und die Welt nachzudenken.

Der Gott der Bibel ist ein Gott der leidenschaftlichen Beziehung zu den Menschen. Er fordert sie heraus, stellt unbequeme Fragen, geht mit in Freude und Trauer.

In dieser Wahrnehmung ordnen sich die Welt und die Stellung des Menschen in ihr neu: Wie könnte ich mich unter der Perspektive verstehen, dass ich mich nicht mir selbst verdanke? Wie kann das Leben gelingen angesichts von Leiderfahrungen? Welche Chancen und Freiheiten ergeben sich, wenn ich mich als von Gott geliebt und wertgeschätzt annehmen kann?

Der Bildungsgewinn der Lernenden besteht darin, dass die Reflexionsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gefördert und so die Fähigkeit gestärkt wird, auch in komplexen außerschulischen Situationen mündig, verantwortungsbewusst und tolerant zu handeln. Dabei versteht sich der Religionsunterricht als *ein* mögliches Deutungs- und Orientierungsangebot und leistet von daher wesensmäßig seinen Beitrag in der Pluralität oder dem Dialog mit anderen auch weltanschaulich neutralen Unterrichtsfächern.

Religionsunterricht verzichtet auf Zwang und Aufdringlichkeit und erkennt die individuelle Entscheidungsfreiheit des Menschen an.

Unsere Gesellschaft ist geprägt von einer Fülle christlicher Traditionen, die unser Leben und unsere Kultur prägen. Sichtbar werden sie in Literatur, bildender Kunst, Musik, Architektur, im Rhythmus des Kalenders, im Recht wie in den Medien. In der Auseinandersetzung mit diesen christlichen Wurzeln kann es gelingen, Geschichte zu verstehen und Zukunft aktiv und kreativ mitzugestalten. Der Religionsunterricht ist auf interdisziplinäres Lernen ausgerichtet und es ist ein Gewinn für die Schule, die dort erworbene Deutungskompetenz in religiösen Fragen auch für andere Schulfächer zu nutzen. Den Prolog in Goethes Faust beispielsweise wird man nur dann umfassend deuten können, wenn man auch das biblische Buch Hiob kennt.

Immer mehr Menschen fragen nach Religion, Spiritualität und geistlichem Leben, weil die Grenzen menschlichen Handelns inzwischen unübersehbar und die Möglichkeiten des Verfügens so weitreichend geworden sind, dass die eigenen Existenzgrundlagen in den

Horizont menschlicher Verfügung geraten sind. Religion vermag hier eine wichtige Ressource für die Orientierung von uns Menschen zu sein.

Die Grundlage des christlichen Glaubens ist die Liebe Gottes zu allen Menschen. Sie ist nicht an Bedingungen und Leistungen geknüpft, sondern als Geschenk zu verstehen. Gleichwohl fordert der Glaube die Menschen zu mitmenschlichem Tun und Empathie heraus. *Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan (Mt. 25,40)*. Diese grundsätzliche Solidarität Gottes mit den Schwachen begründet die diakonische Ausrichtung des Christentums. Im Religionsunterricht wird diese Ausrichtung durch diakonische Projekte erkennbar, sie sind ein sichtbares und unverzichtbares Zeichen des Unterrichts.

Besondere Herausforderungen stellen heute der zunehmende religiöse Extremismus und Fundamentalismus dar. Dem Bildungsbereich kommt hierbei die Aufgabe zu, durch Aufklärung und Information diesen vorzubeugen. Grundanliegen des Religionsunterrichts ist damit auch, die Dialogfähigkeit der Kinder und Jugendlichen im Blick auf religiöse Fragen zu fördern. Ein aufgeklärter Umgang mit religiösen Überzeugungen ist Grundvoraussetzung für ein tolerantes Miteinander der Kulturen.

Der Religionsunterricht ist ebenso wie die übrigen Fächer an Rahmenlehrpläne gebunden. In Aufbau und Struktur orientieren sich die Rahmenpläne beider Kirchen am pädagogischen Rahmenkonzept aller schulischen Fächer. Der Rahmenlehrplan für den Religionsunterricht legt deshalb die fachspezifische Kompetenz als religiöse Deutungs- und Handlungskompetenz aus. Die zu erbringenden Standards richten sich auf diese fachspezifischen Kompetenzen. Gerade in einem Land, in dem viele Menschen keine religiöse Bindung haben, ist der Religionsunterricht eine wichtige Bereicherung des schulischen Unterrichtsangebots. Vielleicht ist der Religionsunterricht ja der einzige Ort, um diese Deutungsperspektive einmal kennen zu lernen und neugierig Fragen über Gott und die Welt zu stellen und besprechen zu können. Die Chance zu einer Auseinandersetzung mit Religion sollten jedenfalls alle Kinder und Jugendlichen bekommen.

III Rechtliche Bestimmungen

1. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 269) - **Auszüge** -

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.

(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler,

1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen,
3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen,
4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten,
6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,
7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen,
9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken,
11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten,
12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten,
13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen,
14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen.

Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit dem polnischen Nachbarn.

(6) Lebenspraktische und berufsqualifizierende Fähigkeiten im Rahmen schulischer Bildung sind besonders zu fördern.

(7) Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam erzogen und unterrichtet. Bei sonderpädagogischem Förderbedarf gilt dies nach Maßgabe des § 29. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder übergreifenden Themenkomplexen zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden.

(8) Die Eingliederung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Schule. Dem sollen insbesondere gezielte Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen dienen, damit sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(...)

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht). Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie haben das Recht, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Religionsunterricht zu informieren. Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften beauftragt werden. Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahin gehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern. Der Schulträger stellt die Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.

(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.

§ 11 Unterrichtsfächer

(...)

(3) Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet. Die Eltern werden über Ziele, Inhalte und Formen des Unterrichts in Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde rechtzeitig und umfassend informiert. Gegenüber der religiösen oder weltanschaulichen Gebundenheit von Schülerinnen und Schülern ist Offenheit und Toleranz zu wahren. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-

Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.

(...)

§ 57 Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet, soweit sie für die Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Leistungsnachweisen erheblich sind. In der Jahrgangsstufe 1 sowie in allen Jahrgangsstufen der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ treten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten. In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 können auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Die Leistungsbewertung kann in den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den entsprechenden Förderschulen durch schriftliche Aussagen ergänzt werden.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Kriterien und zum Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in Form von Noten, Punkten oder schriftlichen Aussagen zur Leistungsbewertung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 58 Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine entsprechende Bescheinigung über die Schullaufbahn. Sie haben Anspruch auf

1. ein Abschlusszeugnis, wenn außer im Bildungsgang der Grundschule ein Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden wurde oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 ein schulischer Abschluss erreicht wurde und der Bildungsgang verlassen wird,

2. ein Abgangszeugnis, wenn ein Bildungsgang nach Erfüllung der Schulpflicht verlassen wird, ohne dass ein Abschlusszeugnis ausgegeben wurde oder

3. ein Überweisungszeugnis, wenn innerhalb einer Schulstufe die Schule gewechselt wird; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) In den Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und den Förderschulen, die nach den Rahmenlehrplänen der Grundschule oder der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen unterrichten, wird das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen bewertet.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Zeugniserteilung und zur Form der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder eine entsprechende Bescheinigung nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird

sowie die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Zeugnis oder getrennt vom Zeugnis erfolgt oder in bestimmten Jahrgangsstufen entfällt.

§ 76 Geschäftsordnung

(1) Die Beratungen der Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können an den Beratungen teilnehmen, wenn das Gremium dem mit Mehrheit zustimmt. Sie können zu einzelnen Punkten Rederecht erhalten. Gremien an der Schule können mit Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, weitere Personen als beratende Mitglieder für eine befristete Zeit einzubeziehen. Sachverständige, Gäste und beratende Mitglieder gemäß Satz 4 können nicht teilnehmen, soweit Gegenstände beraten werden, die gemäß § 75 Abs. 8 der Vertraulichkeit bedürfen.

(...)

§ 85 Konferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Konferenz der Lehrkräfte gebildet. Stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz der Lehrkräfte ist, wer an der Schule regelmäßig mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilt, das sonstige pädagogische Personal sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 9 Abs. 2 mit der Erteilung des Religionsunterricht beauftragten Lehrkräfte sowie die Lehrkräfte, die an der Schule regelmäßig weniger als sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen, sind beratende Mitglieder der Konferenz. Die Konferenz der Lehrkräfte tritt in der Regel sechsmal im Jahr auf Einladung der Schulleitung zusammen.

(...)

§ 88 Klassenkonferenzen

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig unterrichten, und das in der Klasse regelmäßig tätige sonstige pädagogische Personal. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sprecherinnen und Sprecher der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler nehmen beratend an der Klassenkonferenz teil. Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schüler der Klasse Religionsunterricht erteilen, können mit beratender Stimme teilnehmen.

(...)

2. Verordnung über den Religionsunterricht an Schulen (Religionsunterrichtsverordnung – RUV)

vom 1. August 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 21], S. 481)

Aufgrund des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 55) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages:

§ 1 Allgemeines

(1) Religionsunterricht kann in den Schulen im Land Brandenburg unter Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(2) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Schulen sowie staatliche Schulbehörden arbeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichts und allen hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig, soweit sie Informationen über den Religionsunterricht geben oder Entscheidungen treffen, die auf diesen Auswirkungen haben.

§ 2 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Kirche oder Religionsgemeinschaft bevollmächtigt und beauftragt wurden (Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft) sowie über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

(2) Der Religionsunterricht wird nach curricularen Vorgaben der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Diese enthalten

1. allgemeine und fachliche Ziele,
2. didaktische Grundsätze und
3. Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

§ 3 Information der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

Für die Information gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes können in Abstimmung mit der Schulleitung Aushänge an der Anschlagtafel der Schule erfolgen, gesonderte Veranstaltungen in der Schule stattfinden und schriftliches Material der Kirche oder Religionsgemeinschaft ausgegeben werden. Die Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft können sich den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern in der Schule persönlich vorstellen.

§ 4 Teilnahme

(1) Die Eltern oder religionsmündigen Schülerinnen oder Schüler geben die Anmeldung zum Religionsunterricht oder deren Widerruf der Schule zur Weiterleitung an die Kirche oder Religionsgemeinschaft. Anmeldung und Widerruf sind rechtzeitig vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr zum nächsten Schulhalbjahr schriftlich zu erklären. Die Anmeldung gilt auch nach einem Schulwechsel sowie bei Eintritt der Religionsmündigkeit fort.

(2) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft teilt der Schule die Aufnahme in eine Lerngruppe des Religionsunterrichts oder den Wechsel in eine andere Lerngruppe mit. Sie stellt die für Anmeldung und Widerruf erforderlichen Formulare zur Verfügung.

§ 5 Leistungsbewertung

Die im Religionsunterricht erreichten Leistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den bildungsgangspezifischen Vorschriften bewertet. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft zu gewährleisten. Die Leistungsbewertung wird auf Wunsch der Kirche oder Religionsgemeinschaft in das Zeugnis gemäß § 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen.

§ 6 Rechte der Schülerinnen, Schüler und Eltern, Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft bestimmt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Religionsunterricht unter Beachtung der Grundsätze gemäß den §§ 44 Abs. 2 bis 5, 46 und 47 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Es besteht Unfallversicherungsschutz für die Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Dieser umfasst gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes auch den Weg von der Wohnung oder Schule zum Religionsunterricht und zurück, wenn dieser außerhalb des Schulgeländes in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfindet.

(3) Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

(4) Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind Lehrkräfte der Kirche oder Religionsgemeinschaft entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der

Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall, bei der Schule. Die Aufsicht für den Weg von der Schule zum Religionsunterricht in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft und zurück zur Schule sowie die Aufsicht in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft bei Ausfall des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(5) Die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konfliktsschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Religionsunterricht Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen durch die Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften der Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgen können.

§ 7 Gruppenbildung

(1) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Über die Bildung von Lerngruppen in eigenen Räumen entscheidet die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(2) Um diese Mindestgruppengröße zu erreichen, können klassenübergreifende oder jahrgangsstufen-übergreifende Lerngruppen gebildet werden. Jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen sollen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Leistungsbewertung nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen umfassen. In der Primarstufe können in besonderen Fällen drei Jahrgangsstufen umfasst sein. Wenn es zur Durchführung des Religionsunterrichts erforderlich ist, können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

(3) Wenn auch unter Anwendung der Möglichkeiten gemäß Absatz 2 die Mindestgruppengröße am ersten Unterrichtstag des Schulhalbjahres nicht erreicht ist, weil die regionalen Verhältnisse dies in besonderer Weise erschweren, kann die Mindestgröße um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Möglichkeit der Bildung von Lerngruppen in den Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft bleibt unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schulhalbjahr gelten.

§ 8 Einordnung in den Schulbetrieb

(1) Schule und staatliche Schulbehörden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verantwortlich für die Einfügung des Religionsunterrichts in den geordneten Schulbetrieb. Die Schule sieht im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft bis zu zwei Wochenstunden für den Religionsunterricht im Stundenplan vor.

(2) Bei der Gestaltung des Stundenplans sieht die Schule unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Religionsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor. Der Religionsunterricht soll nicht nur in Randstunden erteilt werden.

(3) Der Stundenplan soll gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes zulassen, dass der Besuch des Religionsunterrichts auch zusätzlich zur Teilnahme am Unterricht im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde möglich ist.

(4) Der Religionsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden.

(5) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft kann Religionsunterricht, der jahrgangsstufen- oder schulübergreifend stattfindet, in eigenen Räumen erteilen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

(6) Die Kirche oder Religionsgemeinschaft teilt der Schule spätestens zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im jeweiligen Schuljahr die beabsichtigte Gruppenbildung und gegebenenfalls die Erteilung des Religionsunterrichts in Räumen der Schule mit. Sind Schülerinnen oder Schüler mehrerer Schulen an einer Lerngruppe beteiligt, ist zwischen den Schulen und der mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkraft oder der für den Religionsunterricht zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft rechtzeitig eine Abstimmung über die zeitliche Festlegung für den Religionsunterricht herbeizuführen. Das Verfahren wird von der Schulleitung der Schule koordiniert, der voraussichtlich die Mehrzahl der Schülerinnen oder Schüler der Lerngruppe angehört (Stammschule).

(7) Treten bei der Einordnung des Religionsunterrichts in den Schulbetrieb zwischen der Schule und der Lehrkraft der Kirche oder Religionsgemeinschaft Probleme auf, vermittelt das zuständige staatliche Schulamt unter Einbeziehung der für den Religionsunterricht zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft.

§ 9 Schulische Räume

Findet der Religionsunterricht in der Schule statt, soll er bei der Raumverteilung mit den Fächern des staatlichen Unterrichts gleichbehandelt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

3. Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes

zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 30. Juni 2006, (Abl. MBS 6/06 S. 315)

Im Bewusstsein, dass zur Bildung von Kindern und Jugendlichen religiöse beziehungsweise werteorientierte Erziehung gehört, kommen die Vertragschließenden überein, dass die unterzeichnenden Kirchen in den Räumen der Schulen im Land Brandenburg konfessionellen Religionsunterricht erteilen. Zur Durchführung des Religionsunterrichts werden unter Wahrung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und daraus abgeleiteten Positionen zum konfessionellen Religionsunterricht in den Schulen im Land Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Allgemeiner Teil

In den Schulen im Land Brandenburg kann Religionsunterricht gemäß § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in allen Schulformen und -stufen erteilt werden. Der Religionsunterricht erfolgt nach den Grundsätzen der Evangelischen oder der Katholischen Kirche. Die Erteilung des Unterrichts beginnt in der Regel zum Schuljahreswechsel.

2. Curriculare Vorgaben, Leistungsbewertung, Zeugnis

2.1 Der Religionsunterricht ist nach verbindlichen curricularen Vorgaben der jeweiligen Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen Rahmenlehrpläne gleichwertig sind. Die curricularen Vorgaben enthalten:

- allgemeine und fachliche Ziele,
- didaktische Grundsätze und
- Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

2.2 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, gemäß § 9 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bewertet. Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen zur Leistungsbewertung gemäß § 57 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Weiterhin sind die Regelungen zur Leistungsbewertung der bildungsgangspezifischen Vorschriften anzuwenden. Wenn die Schülerin oder der Schüler für wenigstens drei Monate am Religionsunterricht teilgenommen hat, erfolgt eine Leistungsbewertung durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die jeweilige Kirche zu gewährleisten. Die Aufsicht obliegt den staatlichen Schulbehörden.

2.3 Die Leistungsbewertung wird auf dem Zeugnis im Abschnitt „Leistungen“ unter der Fachbezeichnung „Religionsunterricht“ (evangelisch / katholisch) eingetragen. Die Fachbezeichnung wird mit einer Fußnote versehen: „Der Religionsunterricht wurde in Verantwortung der ... Kirche / Religionsgemeinschaft erteilt“.

3. Information zum Religionsunterricht

3.1 Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Religionsunterricht zu informieren. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt den Elterngremien, zum Zwecke der Information Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kirche gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.

3.2 Die Schulen unterstützen die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich und den Religionsunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.

3.3 In der Regel erfolgt eine Information im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

4.2 Am Religionsunterricht nehmen Schülerinnen und Schüler teil, deren Eltern eine dahingehende schriftliche Erklärung abgeben. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung

an die Stelle der Erklärung der Eltern. Die Schule leitet die Erklärung an die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte oder die für den Religionsunterricht zuständige Stelle der jeweiligen Kirche weiter. Eine Kopie verbleibt in der Schülerakte.

4.3 Der Widerruf der Anmeldung zum Religionsunterricht ist schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres für das darauf folgende Schulhalbjahr möglich. Die jeweilige Kirche unterrichtet die Schule über den Widerruf der Anmeldung.

5. Organisation des Religionsunterrichts

5.1 Der Religionsunterricht wird gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Lerngruppen von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lerngruppengröße kann aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in den Räumen der Schule um bis zur Hälfte unterschritten werden. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Zur Erreichung der Lerngruppengröße können klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Über die Bildung von Lerngruppen in ihren Räumen entscheidet die jeweilige Kirche. Die Entscheidung über die Lerngruppenbildung ist bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr im Benehmen mit der Schulleitung zu treffen und soll für wenigstens ein Schuljahr gelten.

5.2 Findet der Religionsunterricht schulübergreifend oder in den Räumen der Kirche statt, wird die Lerngruppe organisatorisch der Schule zugeordnet (Stammschule), zu der im Zeitpunkt der erstmaligen Einrichtung der Lerngruppe die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler gehört. Die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragte Lehrkraft informiert das Staatliche Schulamt und die beteiligten Schulen über die Zuordnung der Lerngruppe zur Stammschule.

5.3 Entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Kirche können je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in die regelmäßige Unterrichtszeit gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VV SchulB) integriert wird. Der Religionsunterricht kann parallel zum Unterricht im Fach L-E-R stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom Unterricht im Fach L-E-R befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

5.4 Für den Religionsunterricht gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Kirche. Bei deren Anwendung ist ein den Bestimmungen über den Datenschutz in der Schule gleichwertiger Datenschutz zu gewährleisten. Im Übrigen gelten die sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes.

5.5 Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Für Lerngruppen, deren Religionsunterricht in der Schule stattfindet, liegt die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall bei der Schule. Die Aufsicht im Religionsunterricht in den Räumen der Kirche einschließlich der Wege und bei dessen Ausfall unterliegt der Kirche.

6. Lehrkräfte der Kirche

6.1 Der Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der jeweiligen Kirche bevollmächtigt (Vokation oder missio canonica) und beauftragt werden (Lehrkräfte der Kirche). Sie müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen.

6.2 Lehrkräfte der Kirche sind gemäß § 85 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Konferenz der Lehrkräfte und gemäß § 88 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Mitglieder der Klassenkonferenz mit beratender Stimme. Im Übrigen können sie gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der schulischen Mitwirkungsgremien teilnehmen.

7. Lehrkräfte des Landes

7.1 Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes, die von der Kirche bevollmächtigt (Vokation oder missio canonica) sind und neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern eine Gruppengröße von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anerkennung in entsprechend verringertem Umfang.

7.2 Die Kirche teilt den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommenden Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Religionsunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April eines Kalenderjahres.

8. Zusammenarbeit zwischen der Kirche und den staatlichen Schulämtern

Treten bei der unterrichtsorganisatorischen Einbindung des Religionsunterrichts Schwierigkeiten auf, wird das zuständige staatliche Schulamt nach Konsultation der jeweiligen Kirche vermittelnd tätig. Das staatliche Schulamt benennt gegenüber den Kirchen zu Beginn des Schuljahres schriftlich die zuständige Schulrätin oder den zuständigen Schulrat.

9. Staatliche Zuschüsse

9.1 Der jeweiligen Kirche werden für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte der Kirche zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Dies gilt auch für den Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der evangelischen und katholischen Schulen. Evangelische und katholische Schulen im Sinn dieser Vereinbarung sind Schulen in freier Trägerschaft, die mit Genehmigung des Landes Brandenburg evangelischen oder katholischen Religionsunterricht im Sinn dieser Vereinbarung als obligatorisches Unterrichtsfach anbieten. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

9.2 Die Zuschüsse beinhalten anteilig:

Personalkosten für die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die nicht Lehrkräfte des Landes gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind, Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich erforderlicher Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht erteilen. Die Darstellung der Berechnung der Zuschüsse ist Bestandteil der Vereinbarung (Anlage).

9.2.1 Personalkostenzuschüsse

Soweit Religionsunterricht durch Lehrkräfte gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes erteilt wird, bleiben die erteilten Unterrichtsstunden, die gebildeten Lerngruppen und die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in den nachfolgenden Bestimmungen unberücksichtigt.

9.2.1.1 Der auf die Personalkosten bezogene Anteil der Zuschüsse wird für die Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6) sowie die Sekundarstufen I und II je gesondert berechnet.

9.2.1.2 Die Anzahl der anerkannten Lerngruppen in jeder Schulstufe ergibt sich aus der Division der Anzahl der im Land Brandenburg am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit dem Landesteiler 16. Für die Zuschüsse zu den Kosten des Religionsunterrichts an den evangelischen und katholischen Schulen gilt der Landesteiler 22.

9.2.1.3 Aus der Division der landesweit in jeder Schulstufe tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenunterrichtsstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen je Schulstufe ergibt sich die durchschnittliche Zahl der Wochenunterrichtsstunden je Lerngruppe.

9.2.1.4 Das Produkt der durchschnittlichen Wochenstundenzahl und der Anzahl der anerkannten Lerngruppen wird dividiert durch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung, von der jeweils eine halbe Wochenstunde Ermäßigung abzuziehen ist. Dies ergibt die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen je Schulstufe. Für die Sekundarstufen I und II beläuft sich die Unterrichtsverpflichtung auf 26 Wochenstunden und für die Primarstufe auf 28 Wochenstunden.

9.2.1.5 Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten wird für den Stellenbedarf der Primarstufe der jeweils gültige Durchschnittssatz der Vergütungsgruppe IVa, für den Stellenbedarf der Sekundarstufe I der Vergütungsgruppe III und für den Stellenbedarf der Sekundarstufe II der Vergütungsgruppe IIa für Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zugrundegelegt. Von den auf dieser Basis je Schulstufe errechneten Personalkosten erstattet das MBS je 90 vom Hundert.

9.2.2 Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Zuschuss, den die Kirche für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Organisation einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht in den Schulen des Landes erteilen, erhält, beträgt pauschal zwei vom Hundert des Personalkostenzuschusses nach Nummer 9.2.1.

9.2.3 Sachkostenzuschüsse

Der Sachkostenzuschuss beträgt 1,5 vom Hundert der Summe des nach Nummer 9.2.1 und nach Nummer 9.2.2 ermittelten Zuschusses.

9.3 Das MBSJ erhebt an einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Zahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schule. Das Ergebnis der Erhebung wird der Kirche zur Verfügung gestellt. Zugleich werden Angaben zu Gruppenzahl, Gruppengröße und Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden sowie die Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte des Landes erhoben.

9.4 Abschlagszahlungen für das laufende Schuljahr erfolgen zum Ende jedes Quartals.

10. Religionspädagogische Weiterbildung

10.1 Auf Antrag beim zuständigen staatlichen Schulamt wird bis zu 20 Lehrkräften des Landes pro Jahr die Teilnahme an einer religionspädagogischen Weiterbildung ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu fünf Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstage für weitere Veranstaltungen der religionspädagogischen Weiterbildung freigestellt. Lehrkräften kann darüber hinaus einmalig für die Teilnahme an einer Vokationstagung bis zu zwei Tagen Unterrichtsbefreiung gewährt werden, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das staatliche Schulamt.

10.2 Die Kirche informiert das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte des Landes in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

11. Zusammenwirken

Bevor eine der vertragschließenden Seiten über Angelegenheiten entscheidet oder Informationen herausgibt, die die Durchführung des Religionsunterrichts unmittelbar berühren, werden die vertragschließenden Seiten sich entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen zwischen dem Land Brandenburg und den Kirchen gegenseitig frühzeitig ins Benehmen setzen.

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

12.1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft und gilt zunächst für sechs Jahre. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.

12.2 Die Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, dem Erzbistum Berlin, dem Bistum Görlitz sowie dem Bistum Magdeburg vom 1. August 2002 tritt mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung außer Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2006

Land Brandenburg
Minister für Bildung, Jugend und Sport
Holger Rupprecht

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber

Erzbistum Berlin
Georg Kardinal Sterzinsky

Bistum Görlitz
Bischof Rudolf Müller

Bistum Magdeburg
Bischof Dr. Gerhard Feige

4. Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb – VV SchulB) vom 29. Juni 2010 (ABl. MBeS [Nr. 6] S. 154) - Auszüge -

8 Beurlaubung

(...)

(3) Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen.

Sie sind an den nachfolgend aufgeführten kirchlichen Feiertagen und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, zu beurlauben. Für die Beurlaubung an den in Buchstaben a bis d genannten Feier- und Gedenktagen bedarf es keines schriftlichen Antrags gemäß Absatz 1. Die Leiterin oder der Leiter der Klasse oder Lerngruppe ist mindestens drei Tage vorher zu informieren.

a) Schülerinnen und Schüler **evangelischen** Bekenntnisses sind am Buß- und Betttag stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben.

b) Schülerinnen und Schüler **katholischen** Bekenntnisses sind zu beurlauben an Fronleichnam – beweglicher kirchlicher Feiertag (Donnerstag nach Trinitatis), Allerheiligen – 1. November.

Sie sind stundenweise für die Teilnahme am Gottesdienst zu beurlauben an

Heilige Drei Könige – 6. Januar,
Fest der Apostel Peter und Paulus – 29. Juni,
Allerseelen – 2. November,
Maria Immaculata – 8. Dezember, (Hochfest der Gottesmutter)
Aschermittwoch – beweglicher Feiertag.

(...)

(5) Entscheidungsbefugt sind:

a) für Beurlaubungen aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen bis zu insgesamt drei Tagen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen gemäß Absatz 2 Buchstabe g auch darüber hinaus, die Klassenlehrkraft oder die Tutorin oder der Tutor,

b) für Beurlaubungen bis zu insgesamt vier Wochen innerhalb eines Schuljahres, für Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland bis zu einer Dauer von drei Monaten, für Beurlaubungen aus anderen als den in Absatz 2 und 3 aufgeführten Gründen sowie für die Entscheidung gemäß Absatz 4 die Schulleitung,

c) für zeitlich darüber hinausgehende Beurlaubungen das staatliche Schulamt.

18 Informations- und Anschlagtafeln

(1) An allen Schulen ist den Schülerinnen und Schülern eine „Info-Tafel“ zur Verfügung zu stellen, die dem Austausch von Informationen und persönlichen Meinungen dient. Das Recht, Aushänge anzubringen, steht ausschließlich Schülerinnen und Schülern der besuchten Schule zu. Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sowie Eltern haben das Recht zur Gegendarstellung, soweit sie von einem Aushang betroffen sind. Die Herkunft und das Datum der Veröffentlichung müssen ersichtlich sein, Ausnahmen sind mit der Konferenz der Schülerinnen und Schüler abzustimmen. Die Aushänge dürfen nicht gegen Gesetze, insbesondere die Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes, verstoßen oder zum Verstoß aufrufen, gewerblichen Zwecken dienen oder das Persönlichkeitsrecht Dritter verletzen. Die Schule übernimmt für den Inhalt der Aushänge keine Verantwortung, die Schulleitung sorgt lediglich für die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Satz 5 und kann bei Verstößen dagegen den Aushang untersagen.

(2) An allen Schulen ist eine Anschlagtafel anzubringen, an der neben Mitteilungen der Schulleitung auch folgende Aushänge gestattet sind:

a) Bekanntmachungen der Mitwirkungsgremien der Schule sowie der Mitwirkungsgremien auf Kreis- und Landesebene im Rahmen ihrer Aufgaben,

b) Informationen über den Religions- der Weltanschauungsunterricht, Hinweise auf die Vorbereitung zur Konfirmation, Kommunion oder vergleichbaren Ereignissen anderer Religionsgemeinschaften sowie auf die Vorbereitung zur Jugendfeier,

c) Hinweise auf Veranstaltungen der Jugendverbände und Jugendorganisationen, wenn diese nicht überwiegend der Werbung für politische Programme dienen,

d) Wettbewerbsaufrufe und Hinweise auf Veranstaltungen und Aktivitäten des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Mitgliedsorganisationen, des Landessportbundes, der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine sowie anderer, als förderungswürdig anerkannter, Sportvereine.

Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Aushänge gemäß Buchstabe b bis d dürfen nur mit einem Genehmigungsvermerk der Schulleitung angebracht werden. Sollte ein Aushang von der Schulleitung nicht genehmigt werden, hat der Antragsteller das Recht, die Schulkonferenz anzurufen und eine erneute Entscheidung zu verlangen.

5. Kirchliche Dienstordnungen

5.1 Evangelische Kirche

5.1.1 Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Berlin und Brandenburg (Religionslehrerdienstordnung Berlin-Brandenburg – RLO-BB) Vom 29. Oktober 2004

Die Kirchenleitung hat die folgende Dienstordnung beschlossen:

Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen im Rahmen der schulgesetzlichen Regelungen den Bildungsauftrag der Kirche in der Schule wahr. Sie sind in ihrem Dienst an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Geltung stehenden Bekenntnisschriften gebunden. Die "Grundsätze für den Evangelischen Religionsunterricht" vom 16. November 2002 sind inhaltliche Orientierung für die Erteilung des Unterrichts. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben teil an der Verkündigung der Kirche und stehen in ihrer Gemeinschaft, die angewiesen ist auf das Hören auf Gottes Wort und auf das Gebet.

Von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie sich der Verantwortung entsprechend verhalten, die sie mit ihrer Tätigkeit im Dienst der Kirche übernommen haben. Die Religionslehrer und -lehrerinnen haben ein Recht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche.

§ 1 Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Diese Ordnung gilt für Religionslehrerinnen und Religionslehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Kirchengesetzes zur Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts:

1. von der Kirche für den Religionsunterricht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich,
2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Berufsschularbeit,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Absatzes 3,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, insbesondere von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden abgeordnete Gemeindekatechetinnen und Gemeindekatecheten und
5. Lehrkräfte im schulischen Dienst nach Maßgabe des Absatzes 4.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten für Religionsunterricht oder der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Berufsschularbeit (Beauftragte), soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Sie unterstehen darüber hinaus der staatlichen Aufsicht im Rahmen des jeweiligen staatlichen Rechts. Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen wird erteilt unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Absatz 1 Nr. 3, die weniger als sechs Wochenstunden Religionsunterricht erteilen, finden nur die Vorschriften der § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 6 und 7, § 3 sowie § 4 Abs. 1, 5 und 7 dieser Ordnung Anwendung. Sie unterstehen der Dienstaufsicht ihrer Superintendentin oder ihres Superintendenten.

(4) Für Lehrkräfte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Staat oder einem anderen Schulträger stehen, gelten die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften entsprechend. Diese Lehrkräfte unterstehen der Fachaufsicht der oder des zuständigen Beauftragten.

(5) Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Anstellungsfähigkeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden entsprechend ihrer Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer erteilen Evangelischen Religionsunterricht im Umfang der jeweils vereinbarten oder festgelegten Unterrichtswochenstunden. Unterrichtsermächtigungen und Anrechnungen richten sich nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Sie fördern bestehende Unterrichtsgruppen und den Aufbau neuer Unterrichtsgruppen.

(3) Sind mehrere Religionslehrerinnen und Religionslehrer an einer Schule tätig, so arbeiten diese vertrauensvoll zusammen. Die oder der Beauftragte benennt im Einvernehmen mit allen an der Schule tätigen Religionslehrerinnen und Religions-

lehrern eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher für den Religionsunterricht; diese oder dieser sorgt auch für Abstimmungen mit der Schulleitung.

(4) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Bereich einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht oder in der Evangelischen Berufsschularbeit arbeiten, bilden einen Konvent. Die Zusammenkünfte, Arbeitsgruppen und Arbeitsvorhaben des Konvents, die zwischen der oder dem Beauftragten und der Mitarbeitervertretung vereinbart worden sind, dienen der Fortbildung, dem Informationsaustausch und als Dienstbesprechung. Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen in jedem Schuljahr in der Regel an zehn Veranstaltungen des Konvents teil. Bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als sechs Wochenstunden nehmen mindestens an einer Veranstaltung des Konvents im Schulhalbjahr teil. Diese Veranstaltung, die sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet, wird im Rahmen der Konventsplanung festgelegt.

(5) Religionslehrerinnen und Religionslehrer halten Kontakt zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht. Sie nehmen an den Klasseneleiternversammlungen und Klassenkonferenzen teil, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags im Religionsunterricht von Bedeutung ist.

(6) Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Gesamt- oder Lehrerkonferenzen und, soweit möglich, an besonderen, die ganze Schule betreffenden Veranstaltungen teil. Sofern eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer an mehreren Schulen tätig ist, kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit Zustimmung der oder des Beauftragten auf bestimmte Schulen begrenzt werden.

(7) Religionslehrerinnen und Religionslehrer halten Verbindung zu den Kirchengemeinden, in denen ihre Schulen liegen. Sie bemühen sich im Hinblick auf Schulgottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen um Zusammenarbeit.

§ 3 Unterricht und organisatorische Abläufe

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterrichten nach Maßgabe der geltenden Rahmenpläne für den Evangelischen Religionsunterricht. Der Unterricht wird sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Abweichende Organisationsformen des Unterrichts bedürfen der Zustimmung der oder des Beauftragten.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer reichen zu Beginn jedes Schuljahres ihren Stundenplan bei der Arbeitsstelle für Religionsunterricht ein und informieren unverzüglich über Änderungen des Stundenplanes. Sie nehmen Anmeldungen und Widerrufe der Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler entgegen und informieren die Schulleitungen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.

(3) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen die Aufsichtspflicht über die am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wahr. Im Fall der unentschuldigten Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Konflikte und Störungen des Unterrichts ist vorrangig mit erzieherischen Mitteln zu begegnen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über zwei Stunden hinaus ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Zustimmung der oder des Beauftragten ist einzuholen. Über einen Ausschluss aus dem Unterricht über eine Stunde, gegebenenfalls über eine Doppelstunde, hinaus muss der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zum Gespräch gegeben werden.

(4) Religionslehrerinnen und Religionslehrer führen die Berichtshefte und legen diese der oder dem Beauftragten auf Verlangen vor. Die Berichtshefte sind bei Krankheit, Umsetzung oder Ausscheiden aus dem Dienst an die Nachfolgerin oder den Nachfolger herauszugeben und im übrigen drei Jahre aufzubewahren.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse oder Lerngruppe nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer den Unterricht zu besuchen.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer stellen Zeugnisse, Unterrichtsberichte oder Teilnahmebescheinigungen gemäß den geltenden Richtlinien aus oder veranlassen die Eintragung der Leistungsbewertung im Fach Evangelischer Religionsunterricht auf dem schulischen Zeugnis.

(7) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer erstellen die Statistiken über die Teilnahme am Religionsunterricht an den vorgesehenen Stichtagen für die Arbeitsstellen und unterstützen die Schule bei der Erhebung der Schulstatistik. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so obliegt dieser oder diesem die Erstellung der Statistik.

(8) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der Lehr- und Lernmittel für den evangelischen Religionsunterricht in der jeweiligen Schule verantwortlich. Ist eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher bestimmt, so koordiniert diese oder dieser die Beschaffung und Aufbewahrung von Lehr- und Lernmitteln an der jeweiligen Schule.

(9) Schülerfahrten, Freizeiten oder Exkursionen werden mit der oder dem Beauftragten und der Schulleitung abgestimmt.

§ 4 Dienstliche Regelungen

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer und Beauftragte informieren sich gegenseitig über Umstände und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung des Auftrages im Evangelischen Religionsunterricht von Bedeutung sind. Gehen

über eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer Beschwerden, Behauptungen oder Bewertungen ein, die für sie oder ihn ungünstig sind oder nachteilig werden können, so ist sie oder er dazu zu hören.

(2) Ist die Religionslehrkraft verhindert, vorgesehenen Religionsunterricht zu erteilen, sind sowohl die oder der Beauftragte als auch die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernehmen im angemessenen Umfang und im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen Vertretungsstunden und Aufsichten sowie weitere mit dem Beruf einer Lehrerin oder eines Lehrers zusammenhängende Aufgaben. Sie können mit Mentoraten oder anderen Aufgaben bei der Ausbildung beauftragt werden.

(4) Hinsichtlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Stellung (insbesondere Urlaub, Krankschreibung, Freistellung, Nebentätigkeiten) gelten der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg sowie die weiteren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(5) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse fortzubilden. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrerinnen und Religionslehrern zur Unterstützung des Unterrichts supervisorische Begleitung angeboten werden. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen während der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der oder des Beauftragten.

(6) Beauftragte und Konsistorium nehmen Rücksicht auf die besondere Situation der Religionslehrerinnen oder Religionslehrer, die in einem zweiten Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber stehen oder von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht abgeordnet sind.

(7) Anträge, Wünsche oder Beschwerden der Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind an die Beauftragten oder über die Beauftragten an die zuständige Stelle zu richten. In Fällen erforderlicher Konfliktvermittlung besteht das Recht, die Mitarbeitervertretung zu beteiligen. In Ausnahmefällen kann im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Religionslehrerinnen und Religionslehrern zur einverständlichen Konfliktbewältigung eine Mediation treten.

(8) Bei Heil- und Kurverfahren werden nach Möglichkeit die Schulferien einbezogen.

§ 5 Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer, weitere ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer können besondere Aufgaben übertragen werden, die durch die in der theologischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse sowie durch den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers bestimmt sind. Ihnen soll ein Predigtauftrag übertragen werden.

(2) Sind besondere Aufgaben übertragen worden, kann das Konsistorium die Unterrichtsverpflichtung reduzieren. Der jährliche Erholungsurlaub ist durch die Schulferien abgegolten. Während der den Urlaubsanspruch übersteigenden Ferienzeit können Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer aus zwingenden dienstlichen Gründen zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(3) Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nehmen an den Veranstaltungen des Pfarrkonvents des Kirchenkreises, in dem ihre Schule liegt, teil, sofern keine unterrichtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer liegt beim Konsistorium, die Fachaufsicht liegt bei der oder dem zuständigen Beauftragten.

(5) Für Pfarrfrauen und Pfarrer, die mit der Verwaltung einer Schulpfarrstelle beauftragt oder denen Stellenanteile einer Schulpfarrstelle übertragen worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit Berlin erteilen Religionsunterricht an berufsbildenden Oberschulen und leisten Bildungsarbeit für Berufsschülerinnen und Berufsschüler. Dies schließt die Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsfächern, insbesondere mit Sozialkunde, und den entsprechenden Lehrkräften ein. Die Arbeit vollzieht sich in der Regel in besonderen Organisationsformen (geblockter Unterricht an ein- oder mehrtägigen Seminaren und Wochenendtagungen im Tagungshaus und der Jugendbildungsstätte Haus Kreisau).

(2) Die Aufgabenbereiche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere die Zuordnung zu Schulen und ihren Bildungsgängen sowie die Schwerpunkte von Veranstaltungsformen, können durch Dienstanweisung von der Leiterin oder dem Leiter konkretisiert werden.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben ihre Planung für Unterricht und andere Veranstaltungen zur Abstimmung und Koordination im Rahmen der Gesamtarbeit frühzeitig bekannt. Schwerpunkte der Gesamtarbeit werden im Konvent beraten.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten Kontakt zu den jeweiligen Schulleitungen und Lehrerkonferenzen sowie zu den Arbeitgebern der Berufsschülerinnen und Berufsschüler und deren Verbänden. Sie bemühen sich um Abstimmung mit der übrigen Jugendbildungsarbeit der Kirche.

(5) Für jede Veranstaltung werden die vorgesehenen Nachweise mit Angaben über Termin, Schule, Klasse, Thema und Zuordnung der Veranstaltung sowie Teilnehmerliste geführt und die Abrechnungsunterlagen erstellt. Im jährlichen Arbeitsbericht wird dokumentiert, dass die durchschnittliche wöchentliche Pflichtstundenzahl geleistet worden ist. Geplante, aber ausgefallene Veranstaltungen werden unter Nennung der Gründe für den Ausfall vermerkt.

(6) Führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern während der Schulferien durch, kann sie oder er hierfür einen Freizeitausgleich in Anspruch nehmen, wenn die Veranstaltungen mindestens fünf Arbeitstage in den Ferien im Schuljahr umfassen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dienstordnung für Katecheten vom 11. Dezember 1984 (KABl. 1985, S. 4) und die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 (KABl. 1985, S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2004

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

5.1.2 Dienstordnung der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (BRO) vom 14. April 2000

Aufgrund von § 10 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl. S. 120) hat die Kirchenleitung die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Das Wirken der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht ist geschwisterlicher Dienst in der Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift und an die Bekenntnisse und Ordnungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Es ist eingebunden in die Gesamtverantwortung der Landeskirche für den Religionsunterricht.

(2) Die Verantwortung des Konsistoriums für die Förderung des Religionsunterrichts und die kirchliche Arbeit an den Schulen sowie die Einheitlichkeit des Dienstes bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Verantwortung der Kirchenkreise.

(3) Die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht (Beauftragte) leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellen). Sie vertreten den Arbeitsbereich Religionsunterricht unbeschadet der Verantwortung der Kirchenkreise und des Konsistoriums für das Gebiet ihrer Arbeitsstelle gegenüber den Religionslehrerinnen und Religionslehrern, gegenüber regionalen staatlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber Eltern und Öffentlichkeit. Sie achten darauf, dass der Religionsunterricht entsprechend den kirchlichen und staatlichen Vorschriften erteilt wird.

(4) Die Beauftragten üben die Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht und die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und Religionslehrer in dem Gebiet ihrer Arbeitsstelle aus, sofern nicht durch Rechtsvorschriften anderes bestimmt ist.

(5) Die Beauftragten unterstehen ihrerseits der Dienst- und Fachaufsicht des Konsistoriums.

(6) Die Beauftragten können eine oder mehrere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 2 Stellvertretung

(1) Für jede Beauftragte oder jeden Beauftragten wird eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer mit der Stellvertretung beauftragt.

(2) Das Konsistorium spricht die Beauftragung auf Vorschlag der oder des jeweiligen Beauftragten aus. Vor der Beauftragung ist der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Arbeitsstelle anzuhören. Die Beauftragung ist jederzeit widerruflich.

(3) Den mit der Stellvertretung beauftragten Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann unbeschadet der Verantwortung der Beauftragten für die Leitung der Arbeitsstelle die ständige Wahrnehmung einzelner Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Fachaufsicht

(1) Die Beauftragten sorgen für eine kontinuierliche fachliche Förderung und Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer der Arbeitsstelle. Sie laden regelmäßig zu Konventen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ein und sind für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung dieser Konvente verantwortlich. Der Förderung und Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer dienen auch Unterrichtsbesuche und Einzelberatungen sowie Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Die Beauftragten achten auf die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts durch die Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Sie führen mindestens alle fünf Jahre Unterrichtsbesuche bei jeder Religionslehrerin und jedem Religionslehrer durch. Diese Unterrichtsbesuche werden der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer vorher angekündigt.

(3) Die Beauftragten sind darüber hinaus zu Unterrichtsbesuchen verpflichtet

1. während der Ausbildungszeit nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnungen;
2. aus besonderen Gründen auch ohne vorherige Anmeldung
 - a) wenn über eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer wegen Disziplinarschwierigkeiten oder Unpünktlichkeit Beschwerde geführt wird oder
 - b) wenn ein Grund zur Annahme besteht, dass eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer ihren oder seinen Unterricht trotz Ermahnung unzureichend vorbereitet oder nicht ordnungsgemäß durchführt oder
 - c) wenn Gründe für ein Vorgehen nach § 5 Abs. 2 vorliegen.

(4) Nach dem Unterrichtsbesuch und dem Nachgespräch mit der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer fertigt die oder der Beauftragte einen Bericht über den Besuch und gegebenenfalls dessen Anlass an, der der Religionslehrerin oder dem Religionslehrer zur Kenntnis gegeben und zu den Personalakten genommen wird.

(5) Die Beauftragten können Religionslehrerinnen und Religionslehrer aus besonderen Gründen zu geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entsenden.

§ 4 Erteilung von Religionsunterricht, Verwaltung, Prüfungen

- (1) Die Beauftragten erteilen in der Regel einige Stunden Evangelischen Religionsunterricht.
- (2) Die Beauftragten sind für die ordnungsgemäße Verwaltung in ihrer jeweiligen Arbeitsstelle verantwortlich.
- (3) Die Beauftragten wirken bei Prüfungen gemäß den entsprechenden Ordnungen mit.

§ 5 Dienstaufsicht

- (1) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im Bereich ihrer Arbeitsstelle tätig sind, in ihrem Dienst. Sie sorgen dafür, daß jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht entsprechend ihrer oder seiner Eignung, dem jeweiligen Beschäftigungsumfang und den schulischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation und Neigung eingesetzt wird und seinen Dienst ordnungsgemäß versieht.
- (2) Die Beauftragten können einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bei grober oder fortgesetzter Pflichtverletzung oder unmittelbarer Gefahr die weitere Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen. Hierüber ist unverzüglich das Konsistorium zu informieren. Die Möglichkeit, weitere dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.
- (3) Ist eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer verhindert, Unterricht zu erteilen, trifft die oder der jeweilige Beauftragte in Absprache mit der Schulleitung eine Regelung.
- (4) Die Beauftragten sind für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen, Sonderurlaub und weitere dienstliche Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Sie können Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften mit weiteren Aufgaben im Bereich der Arbeitsstelle betrauen.

§ 6 Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- (1) Die Beauftragten schlagen in der Regel Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung als Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor. Auf der Grundlage des Vorschlags trifft das Konsistorium die Entscheidung über die Einstellung.
- (2) Mit den Kirchenkreisen ist bei einer Einstellung in einem zwischen den Beauftragten und den jeweiligen Kirchenkreisen abzusprechenden Verfahren das Benehmen herzustellen.
- (3) Die Entscheidung über die Veränderung von Beschäftigungsumfängen wird gesondert geregelt.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulöffentlichkeit

- (1) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Schulleitungen. Sie besuchen dazu regelmäßig die Schulen und informieren sich über deren Entwicklung.
- (2) Die Beauftragten fördern die Elternarbeit in den Schulen und in den Regionen bzw. Bereichen der staatlichen Schulämter und stehen den Eltern für Beratung und Auskünfte zur Erteilung von Religionsunterricht zur Verfügung.
- (3) Die Beauftragten suchen die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den schulpolitischen Austausch mit den Schulpflichtigen und Schulpflichtigen.
- (4) Die Beauftragten vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber dem Schulträger und den politisch Verantwortlichen im Bezirk bzw. im Kreis oder der kreisfreien Stadt und bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem Konsistorium und den Kirchenkreisen um Öffentlichkeitsarbeit.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen

- (1) Die Beauftragten fördern das Verständnis in den Kirchenkreisen für die Aufgaben des Evangelischen Religionsunterrichts.
- (2) Unbeschadet der Anstellungsträgerschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben die Kirchenkreise nach Artikel 46 Abs. 1 der Grundordnung und nach § 8 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts eine besondere Verantwortung für den Religionsunterricht in ihren Bereichen.
- (3) Die Beauftragten informieren die Kreiskirchenräte regelmäßig über die Arbeit im Evangelischen Religionsunterricht. Sie arbeiten bei der Vertretung des Arbeitsbereichs mit den Kirchenkreisen zusammen.
- (4) Die Beauftragten fördern die Zusammenarbeit in den Kirchenkreisen mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, den Gemeinden und insbesondere mit dem gemeindepädagogischen Dienst. Sie berücksichtigen beim Einsatz von Ordinierten im Gemeindedienst im Evangelischen Religionsunterricht, die gemäß den Regelungen der aufgrund von § 10 des Pfarrdienstausführungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung im Religionsunterricht tätig sind, die Belange der jeweiligen Anstellungskörperschaft und versuchen, hiermit auch die gemeindliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.
- (5) Die Konkretisierung der Zusammenarbeit der Beauftragten mit den Kirchenkreisen erfolgt durch die Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Konsistorium

(1) Die Beauftragten berichten dem Konsistorium über ihre Arbeit und geben alle Informationen über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen weiter.

(2) Das Konsistorium nimmt seine Verantwortung im Zusammenwirken mit den Beauftragten wahr. Es informiert die Beauftragten über alle wesentlichen Entwicklungen des Religionsunterrichts und berät sich mit ihnen bei wichtigen Entscheidungen. Dies vollzieht sich in der Zusammenarbeit des zuständigen Referats mit den jeweiligen Beauftragten, durch die Beratung in den Konventen und gegebenenfalls mit der Arbeitsgemeinschaft bzw. den Arbeitsgemeinschaften sowie in der Einzelberatung.

(3) Die Beauftragten nehmen an Konventen teil, die regelmäßig vom Konsistorium einberufen werden.

§10 Schlussvorschrift

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983 (KABl. S. 48) außer Kraft.

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

5.2 Katholische Kirche

Dienstordnung für alle Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht im Erzbistum Berlin erteilen

vom 27.11.2002

§ 1 Grundsätzliches

(1) Katholischer Religionsunterricht im Erzbistum Berlin wird in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Die katholische Kirche leistet damit einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Schule.

(2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Erzbistum Berlin geschieht unter Beachtung der Schulgesetze des jeweiligen Landes und der sonstigen den katholischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

(3) Der katholische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Rahmenrichtlinien grundsätzlich in der Schule erteilt.

(4) Wird der katholische Religionsunterricht aufgrund der historisch gewachsenen Situation oder aus schulorganisatorischen Gründen nicht in den Räumen der Schule und/oder außerhalb des Stundenplans angeboten, wird das Fach gleichwohl unter schulischen Bedingungen erteilt.

(5) Die Bezeichnung „Lehrkräfte“ umfasst als Sammelbegriff alle in § 2, Abs.1 aufgeführten Personen.

§ 2 Lehrkräfte

(1) Katholischen Religionsunterricht erteilen aufgrund der erworbenen Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre

- Lehrkräfte für Katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst
- Lehrer/innen an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin
- Lehrer/innen im Schuldienst eines freien Trägers
- Lehrer/innen im Schuldienst des jeweiligen Landes
- Pastorale Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst
- Pfarrer, Kapläne, Diakone
- Pastoralreferenten/innen, Gemeindeferenten/innen.

(2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts erfolgt im Rahmen der arbeitsvertraglichen- bzw. dienstrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsträgers bzw. Dienstherrn.

(3) Für das Anstellungsverhältnis im kirchlichen Dienst gilt die „Kirchliche Dienstvertragsordnung für das Erzbistum Berlin“ (DVO) und die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, soweit keine eigenen Regelungen getroffen sind.

(4) Lehrer/innen im Schuldienst des jeweiligen Landes oder eines freien Schulträgers erteilen den katholischen Religionsunterricht im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl oder einer Nebentätigkeitsregelung.

§ 3 Ausbildung und Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht wird in der Regel durch die Teilnahme an einer Ausbildung, die zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht befähigt, und durch die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Prüfung erworben.

(2) Ausbildungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- religionspädagogische Studiengänge der Einrichtungen des Erzbistums Berlin
- religionspädagogische Erweiterungsstudiengänge für kirchliche und staatliche Lehrkräfte
- Studiengänge an einer Hochschule mit anschließender schulpraktischer Ausbildung im Fach Katholische Religionslehre.

(3) Vor dem Erwerb der Lehrbefähigung kann nach Einzelfallprüfung eine vorläufige Kirchliche Unterrichtserlaubnis zuerkannt werden.

§ 4 Lehrbeauftragung

(1) Im Erzbistum Berlin bedarf jede im katholischen Religionsunterricht tätige Lehrkraft der Zustimmung des Erzbischofs. Die Zustimmung wird als zeitlich befristete Kirchliche Unterrichtserlaubnis oder als Missio Canonica bis auf Widerruf erteilt. Das Nähere ist in den „Rahmenrichtlinien für die Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der Missio Canonica für Lehrkräfte mit der Facultas Katholische Religionslehre“ und in der „Rahmengesäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariats Berlin 1973, Seite 74 f.) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Priester und Diakone fallen nicht unter diese Regelungen.

(2) Mit dem Nachweis der erworbenen Lehrbefähigung ist die Kirchliche Unterrichtserlaubnis bzw. Missio Canonica schriftlich bei der Abteilung Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zu beantragen.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Lehrkräften für Katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst, den Lehrern/innen an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin, den Lehrern/innen im Schuldienst eines freien Trägers oder des jeweiligen Landes die Kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Pastoralassistent(inn)en und Gemeindeassistent(inn)en erhalten die Kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit ihrer Ausbildung ohne besonderes Verfahren.

(4) Die Missio Canonica wird in der Regel nach bestandener Zweiter Staatsprüfung bzw. Zweiter Kirchlicher Dienstprüfung verliehen. Pastoralreferent(inn)en und Gemeindeferent(inn)en erhalten diese ohne besonderes Verfahren mit ihrer Sendung in den pastoralen Dienst.

§ 5 Dienstverhältnis

(1) Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht ist im Rahmen der landesrechtlichen Regelungen im Benehmen zwischen der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde herzustellen.

(2) Die Dienstaufsicht als Teil der Schulaufsicht erfolgt im Rahmen des Anstellungs- bzw. Beamtenverhältnisses durch den jeweiligen Anstellungsträger.

(3) Die Fachaufsicht erfolgt unabhängig vom Anstellungsverhältnis im Auftrag des Erzbischofs von Berlin durch die Abteilung Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat. Sofern durch Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Fachaufsicht u. a. durch die Beauftragung von Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht, durch die fachliche Beratung, durch Unterrichtsbesuche und die Durchführung von Fachkonferenzen bzw. Dienstbesprechungen wahrgenommen.

(4) Für die Abteilung Religionsunterricht im Erzbischöflichen Ordinariat und im Einvernehmen mit ihr kann die Fachaufsicht der zuständige Ortspfarrer wahrnehmen.

(5) Der Einsatz an der jeweiligen Schule wird in der Regel durch die Abteilung Religionsunterricht vorgenommen. Soziale Härten sollen angemessen berücksichtigt werden. Landeseigene Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Dienstaufgaben

(1) Lehrkräfte nehmen teil an der Verkündigung der katholischen Kirche. Sie haben den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen und diese in ihrer persönlichen Lebensführung zu beachten (vgl. „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariates Berlin Nr. 12/1993, S. 125 ff.).

(2) Lehrkräfte bemühen sich um ein intensives geistliches Leben in ihrem Alltag und nehmen am Leben einer Pfarrgemeinde teil.

(3) Lehrkräfte machen sich regelmäßig und intensiv mit den Entwicklungen der Theologie und der Religionspädagogik vertraut und nehmen an entsprechenden Fortbildungen teil.

(4) Von den Lehrkräften wird die Bereitschaft zur ökumenischen Offenheit sowie zur fächerübergreifenden Kooperation erwartet.

(5) Für Lehrkräfte besteht im Rahmen ihres Arbeitsvertrages eine Verpflichtung zur Übernahme von Ausbildungsaufgaben.

§ 7 Fortbildung

(1) Das Erzbistum Berlin sorgt in Abstimmung mit anderen Fortbildungseinrichtungen für die Fortbildung der Lehrkräfte durch dafür zuständige Einrichtungen.

(2) Ziel der Fortbildung ist es, die Lehrkräfte in ihren menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten zu fördern. Sie sollen den übernommenen Dienst für die Schüler/innen in einer sich wandelnden Welt und Kirche glaubwürdig und wirksam wahrnehmen können.

(3) Die Lehrkräfte sind zur fachbezogenen Fortbildung verpflichtet. Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Jede Lehrkraft hat die Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen dienstlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Arbeitszeit

Zur regelmäßigen Arbeitszeit der Lehrkräfte gehören im Rahmen der arbeitsvertraglichen Bestimmungen neben der Erteilung des Religionsunterrichts auch die unlösbar mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben, wie z. B. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Teilnahme an schulischen Konferenzen, religionspädagogischen Besprechungen in der Pfarrgemeinde, Dienstbesprechungen und Fortbildungen.

§ 9 Probezeit

- (1) Bei allen im kirchlichen Dienst anzustellenden Lehrkräften wird eine Probezeit von einem Jahr vereinbart. Sie wird von einem/er Beauftragten der Abteilung Religionsunterricht begleitet.
- (2) Die Probezeit im kirchlichen Dienst wird mit einem Unterrichtsbesuch und einer Beurteilung durch eine/n Beauftragte/n der Abteilung Religionsunterricht abgeschlossen. Der Unterrichtsbesuch und die Beurteilung erfolgen in der Regel spätestens bis zum Halbjahreszeugnis des Schuljahres. Dabei ist festzustellen, ob nach Ablauf der Probezeit eine Weiterbeschäftigung in Frage kommt. In die Beurteilung ist dem/der Beurteilten Einsicht zu gewähren.

§ 10 Visitationen

- (1) Die Visitation dient als Praxisberatung der Reflexion beruflichen Handelns und versteht sich als Hilfe zur Selbsthilfe. Sie hilft dazu, die eigene Arbeit realistisch einzuschätzen, den Zusammenhang zwischen beruflichem Handeln und eigener Person besser zu verstehen und daraus erwünschte Veränderungen zu entwickeln.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Abteilung Religionsunterricht und seine/ihre Beauftragten sind gehalten und berechtigt, die Lehrkräfte jederzeit, spätestens alle 5 Jahre, im Religionsunterricht zu besuchen.
- (3) Visitationen sind der Lehrkraft in der Regel rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Über die Visitation ist ein Bericht anzufertigen. Die Grundlage für den Visitationsbericht bilden Wahrnehmungen im Unterricht, schriftliche Dokumentationen und mündliche Informationen. Der Lehrkraft ist Einsicht zu gewähren. Das Recht zur Stellungnahme bleibt unberührt.
- (5) Unterrichtsbesuche bei Lehrkräften für Katholische Religionslehre bzw. Religionslehrern/innen, denen die Missio Canonica bereits bis auf Widerruf erteilt wurde und die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel nicht durchgeführt.

§ 11 Beschwerden

Schriftlichen und mündlichen Beschwerden wird von der Abteilung Religionsunterricht nachgegangen. Der/die Betroffene ist zu dem Vorgang zu hören. Danach wird die Beschwerde beschieden. Die Rechte anderer Dienstgeber bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1.2.2003 in Kraft und ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Lehrkräfte für katholische Religionslehre im kirchlichen Dienst.
- (2) Für Lehrer/innen an katholischen Schulen im Erzbistum Berlin, im Schuldienst des jeweiligen Landes oder eines anderen Schulträgers, für pastorale Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst, für Pastoralreferent(inn)en und Gemeindeferent(inn)en erhalten die Bestimmungen der Dienstordnung durch entsprechende Vereinbarung (Anlage 1) Gültigkeit.
- (3) Die Dienstordnung für Lehrkräfte vom 1.2.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27.11.2002

Siegel

B/A-707/02
Stü/Gr

+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred A. Ackermann
Cancellarius curiae

IV Stichworte und Hinweise

Die folgende Zusammenstellung ist das Ergebnis einer in Jahren gesammelten schulpraktischen Erfahrung aus dem Kreis der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Schulpfarrinnen und Schulpfarrer sowie der Religionslehrkräfte. Die Hinweise haben sich in der Praxis bewährt und verfolgen das Ziel, eine reibungslose Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts zu ermöglichen. Einzelne Absätze enthalten z.T. Verweise auf Rechtsquellen.

1. Einrichtung des Religionsunterrichts

1.1 Information für Eltern bzw. Schüler/innen

(vgl. auch § 9 BbgSchulG / § 3 RUV / Nummer 3 Vereinbarung / Nummer 18 VVSchulB)

1.1.1 Informationsrecht der Kirchen

Die Religionslehrkräfte der Evangelischen und Katholischen Kirche sind berechtigt, in geeigneter Weise mündlich und schriftlich über den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht zu informieren. Die **Schulen unterstützen** die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte bei der Information der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler über den Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich und den Religionsunterricht in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft in den Klassen vorzustellen.

1.1.2 Information der Eltern

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt den Elternvertretungen, zum Zweck der Information Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen gemäß § 76 des Brandenburgischen Schulgesetzes in ihre Versammlungen und Konferenzen einzuladen.

Die **mündliche** Information kann im Rahmen von Elternversammlungen oder in eigens dafür einberufenen Veranstaltungen stattfinden.

Die Verteilung **schriftlichen** Informationsmaterials kann über die Klassenlehrer erfolgen. Wenn Religionslehrkräfte den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Klassen vorstellen, sollen die Eltern vorher darüber informiert werden. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Information der Schule über das Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erfolgt in der Regel eine Information über den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht.

1.1.3 Information der Schülerinnen und Schüler

In Abstimmung mit den Klassenlehrkräften soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Unterrichtszeit ein geeigneter Zeitpunkt gefunden wird, zu dem die Schülerinnen und Schüler über den Religionsunterricht informiert werden können. Ist eine **persönliche Vorstellung** der Religionslehrerinnen und Religionslehrer nicht möglich, werden die schriftlichen Informationen der Evangelischen und Katholischen Kirche zum Religionsunterricht

in Absprache mit den zuständigen Stellen für den Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht den Schülerinnen und Schülern über die Klassenlehrkräfte ausgehändigt.

1.2 Anmeldung/Widerruf (vgl. auch § 4 RUV / Nummer 4 Vereinbarung)

- Die Kirchen stellen die für Anmeldung und Widerruf erforderlichen Formulare (siehe VI) zur Verfügung. Die Schulen halten diese **Formulare** an geeigneter Stelle (Sekretariat) bereit.
- Die Anmeldung ist **nicht an ein Bekenntnis** oder eine Religionszugehörigkeit gebunden.
- Die Eltern oder religionsmündigen Schülerinnen und Schüler geben die Anmeldung zum Religionsunterricht oder den Widerruf bei der Schule ab. Anmeldung oder Widerruf sind rechtzeitig vor Ende des Unterrichts im Schulhalbjahr **zum nächsten Schulhalbjahr** schriftlich zu erklären.
- Die Anmeldungen oder deren Widerruf für das jeweilige Schuljahr werden an die mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragten Lehrkräfte oder, sofern eine solche Lehrkraft an der Schule nicht bekannt ist, an die katholische Kirchengemeinde, in der Religionsunterricht erteilt wird, bzw. an die zuständige Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht weitergeleitet.
- Die Schule nimmt eine Kopie der Anmeldung oder des Widerrufs zur **Schülerakte** und erstellt eine Übersicht der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler.
- Die Anmeldung **gilt auch nach einem Schulwechsel** sowie bei Eintritt der Religionsmündigkeit **fort**.

1.3 Religionsunterricht in kirchlichen Räumen (vgl. auch § 8 RUV / Nummer 5 Vereinbarung)

Die katholische Kirche macht von der Möglichkeit Gebrauch, Religionsunterricht, der jahrgangsstufen- oder schulübergreifend stattfindet, in eigenen Räumen zu erteilen. Die mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkraft informiert die beteiligten Schulen.

2. Organisation des Religionsunterrichts

2.1 Beginn des Religionsunterrichts

Die Erteilung des Religionsunterrichts beginnt in der Regel **zum Schuljahreswechsel oder zum Schulhalbjahr**.

2.2 Einordnung in den Schulbetrieb (vgl. auch § 8 und 9 RUV)

- Schule und staatliche Schulbehörden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten **verantwortlich** für die Einfügung des Religionsunterrichts in den geordneten Schulbetrieb.
- Bei der Gestaltung des Stundenplans sieht die Schule unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten die Einordnung des in der Schule stattfindenden Religionsunterrichts in die regelmäßige Unterrichtszeit vor. Der Religionsunterricht soll nicht nur in Randstunden erteilt werden.
- Bei der Raumverteilung soll der Religionsunterricht mit den Fächern des staatlichen Unterrichts **gleich behandelt** werden.
- Durch die Schulleitung wird sichergestellt, dass die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte die Einrichtungen der Schule (z.B. Fachräume, Medien, Kopiergeräte) **in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie die staatlichen Lehrkräfte** nutzen können.

2.3 Gruppenbildung (vgl. auch § 7 RUV / Nummer 5 Vereinbarung)

- Über die Lerngruppenbildung entscheidet die zuständige kirchliche Stelle. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Schule zu treffen und soll für wenigstens ein Jahr gelten.
- Die Evangelische oder Katholische Kirche teilt der Schule spätestens zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im jeweiligen Schuljahr die beabsichtigte Gruppenbildung und gegebenenfalls (betrifft ausschließlich die Katholische Kirche) die Erteilung des Religionsunterrichts außerhalb der Räume der Schule mit.
- Sind Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen in einer Lerngruppe zusammengefasst und findet der katholische Religionsunterricht in den Räumen der Kirchen statt, ist zwischen den Schulen und der mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkraft oder der für den Religionsunterricht zuständigen Stelle der Kirchen rechtzeitig eine Abstimmung über die zeitliche Festlegung für den Religionsunterricht herbeizuführen.

2.4 Lerngruppengröße (vgl. auch § 9 BbgSchulG / Nummer 5 Vereinbarung)

2.4.1 Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen von **in der Regel mindestens 12** Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Wenn die Mindestgruppengröße bis zwei Wochen, bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an einer Schule spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn nicht erreicht wird, weil die regionalen Verhältnisse dies in besonderer Weise erschweren, kann die Mindestgruppengröße um bis zur Hälfte unterschritten werden.

2.4.2 Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur **Klassenbildung in Förderschulen** und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt.

2.4.3 Um die Mindestgruppengröße zu erhalten, können **klassen-, jahrgangs- und schulübergreifende Lerngruppen** gebildet werden. Jahrgangsübergreifende Lerngruppen sollen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Leistungsbewertung nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen umfassen. In der Primarstufe und in der Sekundarstufe II können in besonderen Fällen drei Jahrgangsstufen umfasst sein. Wenn es zur Durchführung des Religionsunterrichts erforderlich ist, können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

2.5 Anzahl der Wochenstunden (vgl. auch Nummer 5 Vereinbarung)

Entsprechend den Vorgaben der Evangelischen oder Katholischen Kirche sind je Lerngruppe **bis zu zwei Wochenstunden** Religionsunterricht vorzusehen. Unabhängig von Nummer 5 der Vereinbarung sind höhere Wochenstundenzahlen z.B. bei Leistungskursen zulässig, werden jedoch nicht refinanziert.

2.6 Integration in die regelmäßige Unterrichtszeit (vgl. auch § 8 RUV / Nummer 5 Vereinbarung)

Die Schulen sehen unter Nutzung aller schulorganisatorischen Möglichkeiten vor, dass der Religionsunterricht in der **regelmäßigen Unterrichtszeit** gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen der inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VVSchulB in der Fassung vom 06.06.2008) integriert wird. Das heißt u.a., dass Religionsunterricht nicht parallel zu Förderunterricht oder zu schulischen Arbeitsgemeinschaften geplant oder pro Lerngruppe mindestens im Umfang von einer Wochenstunde nicht als Randstunde organisiert werden soll.

Für die Stundenplanung unter Einbeziehung des Religionsunterrichts kann die Planung der Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden bis zu den nach Nummer 2 der VV Schulbetrieb festgesetzten Höchstgrenzen erfolgen:

- a) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 fünf Unterrichtsstunden,
- b) in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sechs Unterrichtsstunden,
- c) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sieben Unterrichtsstunden sowie
- d) in den Sekundarstufen I und II, im Zweiten Bildungsweg und in Bildungsgängen der Fachschule acht Unterrichtsstunden.

2.7 Religionsunterricht im Stundenplan und Klassenbuch

- Der Religionsunterricht ist als Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht im Stundenplan und Klassenbuch und im Klassenberichtsheft der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe **erkennbar** auszuweisen. Es ist unzureichend, im Stundenplan nur „Religion“ einzutragen.
- Auch der Religionsunterricht, der nicht in den Räumen der Schule stattfindet, ist im Stundenplan unter Angabe des Unterrichtsortes auszuweisen.
- Findet der Religionsunterricht nicht in den Räumen der Schule statt, sind die Eintragungen über Stundeninhalt, Noten und Fehlzeiten durch die Religionslehrkraft im

entsprechenden **Klassenheft**, das für jede Lerngruppe zu führen ist, vorzunehmen. Die Eintragungen bilden die Grundlage für die Leistungsbewertung auf dem Zeugnis.

2.8 Lehr- und Lernmittel

Die für den Religionsunterricht angeschafften Lehr- und Unterrichtsmittel sind mindestens drei Jahre für die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen zu verwenden und dort durch die Religionslehrkräfte zu inventarisieren, sofern sie aus öffentlichen Mitteln beschafft worden sind. Die Kirchen veröffentlichen in der Regel jährlich Listen der zugelassenen Lernmittel.

2.9 Gäste im Religionsunterricht

- Wenn schulfremde Personen in den Religionsunterricht eingeladen werden, ist die **Schulleitung zu informieren**.
- **Eltern** haben das Recht, unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Lerngruppe nach vorheriger Anmeldung bei der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht zu besuchen (entsprechend § 46 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes).

2.10 Religionsunterricht und LER (vgl. auch § 8 RUV / Nummer 5 Vereinbarung)

- Das Brandenburgische Schulgesetz regelt die Befreiungsmöglichkeit von LER in § 11 Abs. 3.
- In der Praxis finden Religionsunterricht an der Schule und LER häufig zeitgleich und parallel statt.
- Durch die zeitliche Gestaltung soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht gemäß § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom Unterricht im Fach LER befreit sind, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.
- Wenn sichergestellt ist, dass kein/e Schüler/in, der/die am Religionsunterricht teilnimmt, gleichzeitig für den LER-Unterricht angemeldet ist, kann der Evangelische oder Katholische Religionsunterricht alternativ zum Unterricht im Fach LER stattfinden.
- Für die Schülerinnen und Schüler, die sowohl Religionsunterricht als auch LER besuchen möchten, wird ein zusätzlicher RU-Termin angeboten, nach Maßgabe der Gruppengröße nach Nummer 5 Vereinbarung, hier 2.4.1.

2.11 Religionsunterricht an Ganztagschulen

An den Schulen mit Ganztagsbetrieb soll der Religionsunterricht im stundentafelbezogenen Unterricht eingeplant werden. Parallel zum Religionsunterricht sollen keine AGs, Einzelförderung oder Unterrichtsfächer wie z.B. Sorbisch stattfinden.

2.12 Hortbetreuung und Schülerbeförderung

Die Schulleitung informiert den Schulträger über die Einrichtung und Organisation des Religionsunterrichts, damit dieser die Belange des Religionsunterrichts im Bezug auf Hortbetreuung und Schülerbeförderung berücksichtigt. Die Zeiten für die Schülerbeförderung sollen für die Teilnahme am Religionsunterricht nicht hinderlich sein.

2.13 Ansprechpartner bei Konflikten (vgl. auch § 8 RUV)

Treten bei der Einordnung des Religionsunterrichts in den Schulbetrieb zwischen Schule und der Lehrkraft der Kirche Probleme auf, vermittelt das zuständige staatliche Schulamt unter Einbeziehung der für den Religionsunterricht zuständigen Stellen der Kirchen. Die Anschriften sind im Kapitel V dieser Informationen aufgeführt.

3. Aufsicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Fehlzeiten und Versäumnisse

3.1 Aufsicht Unterrichtsort Schule (vgl. auch § 6 RUV)

3.1.1 Für die Aufsicht während des Religionsunterrichts sind die Religionslehrkräfte entsprechend den für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen verantwortlich. Die Aufsicht für die Zeit vor und nach dem Religionsunterricht sowie bei dessen Ausfall liegt bei der Schule.

3.1.2 Ist der Religionsunterricht in einer Randstunde organisiert und fällt die vorausgehende Stunde aus, hat die **Schule** in der dann entstehenden Freistunde für die am Evangelischen und Katholischen Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler die Aufsichtspflicht.

3.1.3 Fällt der Unterricht in LER aus, ist die Vertretung so zu organisieren, dass Schülerinnen und Schüler, die am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen, weder bevorzugt noch benachteiligt werden. So ist es zum Beispiel nicht zulässig, den Vertretungsunterricht zur Vorbereitung einer Klassenarbeit zu nutzen.

3.2 Aufsicht Unterrichtsort Kirchengemeinde (vgl. auch § 6 RUV / Nummer 5 Vereinbarung)

Die Aufsicht für den Weg von der Schule zum Religionsunterricht in den Räumen der Kirchen und zurück zur Schule sowie die Aufsicht in den Räumen der Kirchen während des Religionsunterrichts oder bei Ausfall des Religionsunterrichts obliegt den **Kirchen**.

3.3 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. auch § 6 RUV)

Die für den Schulunterricht geltenden Bestimmungen über Konflikterschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen finden im Religionsunterricht Anwendung mit der Maßgabe, dass Ordnungsmaßnahmen in Abstimmung zwischen den Religionslehrkräften der Kirchen und der Schule erfolgen können.

3.4 Fehlzeiten/Versäumnisse

Die im Religionsunterricht angefallenen Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler werden von den mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräften in das Klassenbuch eingetragen.

Findet der Religionsunterricht nicht in den Räumen der Schule statt, so informiert die mit dem Religionsunterricht beauftragte Lehrkraft die jeweilige Herkunftsschule der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise. Durch die Schule ist sicherzustellen, dass die gemeldeten entschuldigenden und unentschuldigenden Versäumnisse (Tage und Stunden) erfasst und auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

4. Leistungsbewertung

(vgl. auch § 5 RUV / Nummer 2 Vereinbarung)

- Die Leistungsbewertung im Religionsunterricht richtet sich nach den Bestimmungen des **§ 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes**.
- Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht werden von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, bewertet, wenn die Schülerin oder der Schüler für **mindestens drei Monate** am Religionsunterricht teilgenommen hat.
- Die Eintragung der Leistungsbewertung im Fach Religionsunterricht (Noten, Punkte, schriftliche Informationen) in das Zeugnis gilt als **Teilnahmebestätigung**. Schülerinnen und Schüler, die weniger als drei Monate am Religionsunterricht teilgenommen haben, erhalten auf Antrag eine gesonderte Teilnahmebestätigung von der mit der Erteilung beauftragten Lehrkraft.
- Die im Religionsunterricht im Verlauf des Schulhalbjahres erteilten Noten werden im Regelfall von den mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräften in das **Notenbuch der Schule** eingetragen. Die Dokumentation der Leistungsbewertung kann auch in Verantwortung der den Religionsunterricht erteilenden Lehrkraft außerhalb des Notenbuches erfolgen.
- Findet der Religionsunterricht nicht in den Räumen der Schule statt, so informiert die mit dem Religionsunterricht beauftragte Lehrkraft die jeweilige Herkunftsschule der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise.
- Die Leistungsbewertung wird in das **Zeugnis** gemäß § 58 des Brandenburgischen Schulgesetzes aufgenommen.

- Nehmen Schülerinnen und Schüler sowohl am Evangelischen als auch am Katholischen Religionsunterricht teil, sind **beide Religionsnoten** auf dem Zeugnis einzutragen.

5. Rahmenlehrpläne

(vgl. auch §§ 2 und 8 RUV / Nummer 2 Vereinbarung)

Der Evangelische und Katholische Religionsunterricht ist nach den verbindlichen curricularen Vorgaben der jeweiligen Kirche zu gestalten, die denen der staatlichen *Rahmenlehrpläne gleichwertig* sind.

Der Rahmenlehrplan für den evangelischen Religionsunterricht bestimmt ein Modell fachspezifischer religiöser Kompetenz, das sich in die Teilkompetenzen religiöse Deutungs- und Handlungskompetenz gliedert. Diese sind bezogen auf die Bezugsreligion des Unterrichtsfaches, andere Religionen und Religion in Kultur und Gesellschaft.

Verbindlich sind im Rahmenlehrplan die Regelstandards, die kompetenzorientiert beschrieben sind. Der Rahmenlehrplan für die Fächer 1-10 ist 2007 verabschiedet worden. Das Kerncurriculum für die Qualifizierungsphase der Sek. II liegt als vorläufige Fassung vor. Für die Förderschulen liegt eine Handreichung vor.

Da Landes- und Bistumsgrenzen nicht identisch sind, sind für den katholischen Religionsunterricht im Land Brandenburg die drei (Erz-)Bistümer zuständig: Erzbistum Berlin, Bistum Görlitz, Bistum Magdeburg. In den entsprechenden Bistumsregionen auf dem Gebiet von Brandenburg gelten dementsprechend die jeweiligen Curricula der (Erz-)Bistümer.

Die Rahmenpläne für den katholischen Religionsunterricht orientieren sich am Kompetenzmodell, die Bildungsstandards orientieren sich an den vier Kernkompetenzen: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, soziale und personale Kompetenz. Die curricularen Vorgaben enthalten:

- Allgemeine und fachliche Ziele
- Didaktische Grundsätze und
- Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung, die sich an den allgemeinen und fachlichen Zielen orientieren.

Der Religionsunterricht kann in den für die staatlichen Unterrichtsfächer zulässigen Unterrichtsformen durchgeführt werden.

Die Rahmenlehrpläne sind zu finden unter:

Evangelische Kirche:

www.ekbo.de

Katholische Kirche:

www.erzbistumberlin.de

www.edith-stein-schulstiftung.de

www.sachsen-macht-schule.de

6. Kirchliche Feiertage

- Schülerinnen und Schüler können auf Wunsch ihrer Eltern, bei Volljährigkeit auf ihren eigenen Wunsch, an Feier- und Gedenktagen ihrer Religionsgemeinschaft **ganztägig oder stundenweise beurlaubt** werden.
Eine genaue Aufstellung ist der Nummer 8 der VV Schulbetrieb zu entnehmen.
- Für die Beurlaubung bedarf es **keines schriftlichen Antrags**.
- Die Leiterin oder der Leiter der Klasse ist mindestens **drei Tage vorher** zu informieren.
- Für die Beurlaubung bis zu drei Tagen innerhalb eines Schuljahres sind die **Klassenlehrkraft** oder die Tutorin oder der Tutor **entscheidungsbefugt**.

7. Statistische Erfassung

Die statistische Erfassung erfolgt zu einem landesweit verbindlichen Stichtag. Die Erhebungsbögen werden dem Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) und den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen zur Verfügung gestellt.

Sofern Unstimmigkeiten erkennbar werden, sollen diese zwischen der beauftragten Lehrkraft und der Schulleitung geklärt werden.

Die Kirchen erstellen ihrerseits einmal jährlich eine Statistik, sie erhalten dafür Schuldaten.

Wenn der Religionsunterricht nicht in den Räumen der Schule stattfindet, leiten die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte die erforderlichen Daten den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen rechtzeitig zu. Sofern Unstimmigkeiten erkennbar werden, sollen diese zwischen der beauftragten Lehrkraft und der Schulleitung geklärt werden.

8. Kirchliche Lehrkräfte

8.1 Lehrbefähigung (vgl. auch Nummer 6 Vereinbarung)

Alle Personen, die eigenverantwortlich Religionsunterricht erteilen, verfügen über eine **Lehrbefähigung** für das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion. Diese wird durch eine Prüfung erworben, die im praktischen Teil die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsstunden einschließt.

8.2 Lehrbeauftragung (vgl. auch Nummer 6 Vereinbarung)

Der Evangelische und Katholische Religionsunterricht wird durch Personen erteilt, die von der Evangelischen Kirche (**Vokation**) oder Katholischen Kirche (**Missio Canonica**) beauftragt worden sind. Die Beauftragung setzt die Lehrbefähigung voraus. Die Beauftragung kann widerrufen werden.

8.3 Teilnahme an Beratungen der Mitwirkungsgremien (vgl. auch Nummer 6 Vereinbarung)

Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte können gemäß § 76 Abs.1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an den Beratungen der Mitwirkungsgremien der Schule teilnehmen. Manche Schulen weisen die Mitwirkungsgremien auf die Möglichkeiten der Heranziehung dieser Lehrkräfte als beratende Mitglieder oder Sachverständige hin.

8.4 Fortbildungen

In den Einrichtungen der Evangelischen und Katholischen Kirche werden Fortbildungen angeboten. Die Lehrkräfte sind **zur fachbezogenen Fortbildung verpflichtet**. Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Ansprüche auf Bildungsfreistellung aus staatlichem oder kirchlichem Weiterbildungsrecht bleiben unberührt.

8.5 Erkrankung/Arbeitsausfall

Bei Erkrankung/Arbeitsausfall ist

- umgehend die Schulleitung (Sekretariat) **und** der jeweilige Dienstgeber (evangelische Arbeitsstelle bzw. die Schulabteilung des (Erz-)Bistums) zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Krankheit anzugeben
- spätestens am 4.Tag die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Dienstgeber vorzulegen
- der Termin der Wiederaufnahme der Arbeit der Schule und dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn er vom o.g. Datum abweicht.

8.6 Beurlaubung/Dienstbefreiung

Wenn Unterricht nicht erteilt werden kann bzw. ausfallen soll, ist in der Regel eine vorherige Zustimmung des jeweiligen Dienstgebers (zuständige evangelische Arbeitsstelle bzw. Schulabteilung des (Erz-) Bistums) **und** eine Information an die Schule erforderlich. Arbeitsbefreiung kann durch den Dienstgeber entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden.

8.7 Haftpflicht- und Unfallversicherung

Alle Religionslehrkräfte sind haftpflicht- und unfallversichert.

Versicherungsschutz besteht hinsichtlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht für Schäden, die in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen fahrlässig verursacht werden. Als Ausübung des Dienstes gelten alle Veranstaltungen des Religionsunterrichts und Schulveranstaltungen, mit denen die Religionslehrkräfte beauftragt worden ist.

8.8 Vertretungen

Falls es erforderlich ist, erteilen die Religionslehrkräfte im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auf Anordnung des jeweiligen Dienstgebers (zuständige evangelische Arbeitsstelle bzw. Schulabteilung des (Erz-)Bistums) Vertretungsunterricht.

Die Lehrkräfte der Evangelischen und Katholischen Kirche können sich im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten **gegenseitig vertreten**. Die Eltern der am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind von den Lehrkräften darüber zu informieren.

8.9 Kirchliche Dienstordnungen

Für die Religionslehrkräfte gelten die entsprechenden Dienstordnungen ihrer Kirchen in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Kapitel III,5 dieser Informationen).

9. Staatliche Lehrkräfte

9.1 Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. Nummer 7 Vereinbarung)

Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag der Evangelischen oder Katholischen Kirche Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit **bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche** auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang.

Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Klassenbildung in Förderschulen und Förderklassen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der untere Bandbreitenwert als Mindestgruppengröße gilt.

Über Ausnahmen von der Mindestgruppengröße, wie z.B. bei erstmaliger Einrichtung des Religionsunterrichts an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, kann das zuständige staatliche Schulamt entscheiden.

9.2 Mitteilung über den Einsatz (vgl. Nummer 7 Vereinbarung)

Die Kirchen teilen den staatlichen Schulämtern die für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommenden staatlichen Lehrkräfte und deren geplanten Einsatz im Religionsunterricht mit. Die Mitteilung erfolgt für das jeweils nachfolgende Schuljahr bis zum 1. April eines Kalenderjahres. Für den tatsächlichen Einsatz soll die Meldung bis zum 15. Mai an die Schulämter erfolgen.

9.3 Religionspädagogische Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Nummer 10 Vereinbarung)

Die Evangelische und die Katholische Kirche bieten religionspädagogische Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer an.

Bis zu 20 evangelischen Lehrkräften und bis zu 20 katholischen Lehrkräften wird pro Jahr im Land Brandenburg auf Antrag beim zuständigen Schulamt die Teilnahme an der religionspädagogischen Weiterbildung der Evangelischen bzw. der Katholischen Kirche

zur Erlangung der jeweiligen Lehrbefähigung ermöglicht. Sie werden dafür in einem Zeitraum von bis zu 5 Schulhalbjahren im Umfang einer Unterrichtswoche zur Teilnahme an einem Kompaktseminar und bis zu fünf Unterrichtstage für weitere Veranstaltungen der religionspädagogischen Weiterbildung je Schulhalbjahr unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die Entscheidung über die Freistellung trifft das staatliche Schulamt.

Die Evangelische und Katholische Kirche informieren das zuständige staatliche Schulamt rechtzeitig, welche Lehrkräfte in die religionspädagogische Weiterbildung aufgenommen worden sind.

9.4 Tagungen zur Erlangung der Beauftragung (vgl. Nummer 10 Vereinbarung)

Für die Teilnahme an Tagungen zur Erlangung der Vokation oder Missio Canonica kann staatlichen Lehrkräften einmalig **bis zu zwei Tagen Unterrichtsbefreiung** unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden können.

V Adressen

1 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- 1.1 Konsistorium der Evangelischen Kirche**
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Abteilung 5 – Referat Religionsunterricht
Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin
Telefon: 030 - 243 44 – 337
Fax: 030 - 243 44 – 333
e-mail: m.lunberg@ekbo.de

Michael Lunberg, Referent

1.2 Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht

ARU Cottbus
in den Stadt-/Landkreisen Cottbus, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz
und Spree-Neiße
03046 Cottbus, Gertraudenstr. 1
Telefon: 0355 - 323 71
Fax: 0355 - 383 24 08
e-mail: ARU.Cottbus@t-online.de

Beauftragter: Dieter Drabo

ARU Eberswalde
in den Landkreisen Barnim, Uckermark und Märkisch-Oderland
16225 Eberswalde, Eisenbahnstr. 84
Telefon: 03334 - 20 59 15/16
Fax: 03334 - 20 59 17
e-mail: ARU-Eberswalde@telta.de

Beauftragter: Wilfried Penz

ARU Neuruppin
in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz
16816 Neuruppin, Virchowstr. 13
Telefon: 03391 - 651 245/46
Fax: 03391 - 651 247
e-mail: ARU.Neuruppin@t-online.de

Beauftragter: Stephan Philipp

ARU Potsdam
in den Stadt-/Landkreisen Brandenburg, Havelland,
Potsdam und Potsdam-Mittelmark
14449 Potsdam, Am Grünen Gitter 3
Telefon: 0331 - 901 19 96
0331 - 951 10 15
Fax: 0331 - 951 10 16
e-mail: ARU.Potsdam@t-online.de

Beauftragte: Dr. Dagmar Gabriele Kunz

ARU Zossen
in den in den Stadt- und Landkreisen Teltow-Fläming,
Dahme-Spreewald, Oder-Spree und Frankfurt (Oder)
15806 Zossen, Kirchplatz 4
Telefon: 03377 - 33 56 15/17
Fax: 03377 - 33 56 16
e-mail: ARU.Zossen@t-online.de

Beauftragte: Dorothea Schultz

1.3 Amt für Kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche

Pädagogisch-Theologisches Institut
10625 Berlin, Goethestr. 26-30
Telefon: 030-3191268
Fax: 030-3191200
e-mail: j.kramer@akd-ekbo.de

Jens Kramer, Studienleiter

2 Erzbistum Berlin

in den Stadt-/Landkreisen

Barnim, Brandenburg, Dahme-Spreewald, Frankfurt(Oder), Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming, Uckermark

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin

Abteilung Religionsunterricht

Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 326 84-176

Fax: 030 - 326 84-233

e-mail: religionsunterricht@erzbistumberlin.de

Abteilungsleiter Rupert von Stülpnagel, Schulrat i.K.

Telefon: 030 – 32684-177

e-mail: rupert.stuelpnagel@erzbistumberlin.de

Fachleitung: Brigitta Bollesen-Brüning

Telefon: 030 - 326 84 -138

e-mail: brigitta.bollesen-bruening@erzbistumberlin.de

Aus-/Fortbildung Andreas Hölscher

Telefon: 030 – 32684-143

e-mail: andreas.hoelscher@erzbistumberlin.de

Einsatzplanung: Klaus-Dieter Engelke

Telefon: 030 – 32684-209

e-mail: klaus-dieter.engelke@erzbistumberlin.de

3 Bistum Magdeburg

in den Landkreisen Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz

Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Abteilung Religionspädagogik

Max-Josef-Metzger-Str.1, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 - 59 61 -126

Fax: 0391 - 59 61 -129

e-mail: religionsunterricht@bistum-magdeburg.de

Abteilungsleiter: Peter Brause

4 Bistum Görlitz

in den Stadt-/Landkreisen Cottbus, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster,
Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Spree-Neiße, Teltow-Fläming

Bischöfliches Ordinariat Görlitz

Schulabteilung

Carl-von-Ossietzky-Str. 41/43, 02826 Görlitz

Telefon: 03581 - 47 82 31

Fax: 03581 - 47 82 12

e-mail: schulabteilung@bistum-goerlitz.de

Leiterin: Adelheid Kieschnick, Ordinariatsrätin

VI Formulare



Anmeldung zum evangelischen Religionsunterricht

An die

(Name der Schule)

Anmeldung zum Religionsunterricht
in Verantwortung der Evangelischen Kirche

(Name, Vorname)

(Klasse)

Geburtstag

Anschrift

nimmt ab Schuljahr _____ am evangelischen Religionsunterricht an der o.g. Schule teil.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*
oder des/der religionsmündigen Schüler/in*)

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anmeldung zum katholischen Religionsunterricht

An die

(Name der Schule)

Anmeldung zum Religionsunterricht

in Verantwortung der Katholischen Kirche

(Name, Vorname)

(Klasse)

nimmt ab Schuljahr _____ am katholischen Religionsunterricht an der o. g. Schule teil.

Ist die Bildung einer Lerngruppe in der Schule (vgl. § 7 RUV) nicht möglich, gilt die Anmeldung auch für die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht in den Räumen der katholischen Kirchengemeinde:

Name der katholischen Kirchengemeinde

Name der Lehrkraft

Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten*
oder des/der religionsmündigen Schülers/in*)

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

Verteiler:
Original → zuständige Lehrkraft bzw. kirchliche Stelle
Kopie → Schülerakte

Stempel der Kirchengemeinde

Bescheinigung für den Eintrag in das Zeugnis

über die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht in kirchlichen Räumen und
über erreichte Leistungen/Zensuren und Fehlzeiten

*Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,*

hiermit bescheinige ich, dass

Name des Schülers / der Schülerin

Klasse

Name und Ort der Schule

im _____ *Schulhalbjahr* _____

bis zum Widerruf vom _____

am katholischen Religionsunterricht in den Räumen der o.g. Kirchengemeinde wöchentlich _____
(Wochentag)

in der Zeit von _____ *bis* _____ *teilgenommen hat.*

Erteilte Unterrichtsstunden: _____

Fehlstunden _____, davon unentschuldigt: _____

(Die Anwesenheitsliste und ggf. eingereichte Entschuldigungen für Fehlzeiten sind in der Anlage beigefügt)

Bewertung der Leistungen gem. § 57 BbgSchulG:

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

VII Impressum

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium der Evangelischen Kirche
Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin

Abteilungsleiter: Oberkonsistorialrat Steffen-Rainer Schultz
Referent: Oberkonsistorialrat Dr. Henning Schluß

Erzbistum Berlin
Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin

Dezernatsleiter: Hans-Peter Richter
Abteilungsleiter: Rupert von Stülpnagel, Schulrat i.K.

November 2010

